

## **Richtlinien**

### **für den Seniorenbeirat in der Stadt Rees**

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 13.04.2000 sowie mit Änderung durch Beschluss vom 14.12.2004 sowie vom 28.04.2009 folgende Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Rees beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

- (1) Die Stadt Rees richtet einen Seniorenbeirat ein mit dem Ziel, die Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, verstärkt bei der Behandlung und Lösung von Problemen, die ihre Anliegen und Interessen berühren, zu beteiligen.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat soll

- die Interessen der älteren Bürger durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Rees sowie Institutionen, die mit Angelegenheiten älterer Bürger befasst sind wahrnehmen,
- bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Bürger mitarbeiten und mitwirken,
- bei der Verwirklichung von gesellschaftspolitischen Anliegen und Gemeinschaftsaufgaben für ältere Bürger mitarbeiten und mitwirken,
- Sprachrohr für ältere Bürger in der Öffentlichkeit sein.

#### **§ 2 a**

##### **Arbeitskreis für Menschen mit Behinderungen**

- (1) Als Unterausschuss des Seniorenbeirates wird ein Arbeitskreis für Menschen mit Behinderungen gegründet. Der Seniorenbeirat entsendet aus seinen Reihen drei Mitglieder, die möglichst selbst anerkannte Schwerbehinderte sein sollten, in den Arbeitskreis. Ferner ist die/der Städtische Behindertenbeauftragte/r Mitglied des Arbeitskreises. Beratend gehören dem Arbeitskreis der Leiter des Fachbereichs Soziales und Jugend sowie ein Mitarbeiter des Fachbereichs Bauen an.
- (2) Der Arbeitskreis berät die Verwaltung in Angelegenheiten des § 7 des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW.“

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Amtszeit**

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus den benannten Vertretern der kirchlichen, karitativen und freien Organisationen/Verbänden innerhalb der Stadt Rees zusammen. Mitglied werden kann, wer das 60. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in der Stadt Rees hat.
- (2) Er besteht insgesamt aus 14 Vertretern.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre. Sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig, sobald die Voraussetzungen der Wählbarkeit verloren gehen. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat zusammentritt.
- (4) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt mit der ersten Sitzung.
- (5) Für jedes ausscheidende Mitglied des Seniorenbeirates rückt ein neues Mitglied aus den kirchlichen, karitativen oder freien Organisationen/Verbänden nach. Scheidet der/die Vorsitzende vorzeitig aus, so wählt der Seniorenbeirat eine(n) neue(n) Vorsitzende(n).

### **§ 4**

#### **Wahlen**

- (1) Die Delegierten wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter/in.
- (2) Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Wahl wird eine Niederschrift gefertigt.

### **§ 5**

#### **Vertretung des Seniorenbeirates**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse. Er kann in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten des Seniorenbeirates erledigen, hat jedoch hiervon dem Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

### **§ 6**

#### **Geschäftsgang und Verfahren**

- (1) Für den Geschäftsgang ist die vom Seniorenbeirat zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet der Vorsitzende oder der Stellvertre-

ter die Sitzung und bespricht den Geschäftsgang mit den Mitgliedern des Seniorenbeirates.

- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich und sollen 2-mal jährlich stattfinden; im übrigen so oft, wie es die Sachlage erfordert.
- (3) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.
- (4) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen finden in öffentlicher Abstimmung statt; auf Antrag eines Einzelnen wird die Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (6) Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden vom Vorsitzenden dem Bürgermeister der Stadt Rees zugeleitet.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinien treten zum 14.04.2000 in Kraft. \*

(\* § 2 a wurde mit Wirkung vom 29.04.2009 eingefügt.)